



MARKTGEMEINDE PERNERSDORF

Pfaffendorf Nr. 60, 2052 Pernersdorf

☎ 02944/8275-0 - Fax 02944/8275-20

e-mail: gemeinde@pernersdorf.gv.at UID-Nr.: ATU 16281404

Sitzungsprotokoll

Lfd.Nr. 6/2020

über die GEMEINDERATSSITZUNG der Marktgemeinde Pernersdorf
am **Mittwoch, dem 9. Dezember 2020, um 18,00 Uhr** im Dorfhaus Pfaffendorf/Karlsdorf.

Beginn: 18,00 Uhr

Ende: 19,25 Uhr

Die Einladung erfolgte am 27. November 2020.

Anwesend: Bgm. Johann Kettler

Geschf. Gemeinderäte: Joachim Amon
Norbert Bauer
Franz Hofmann
Ernst Lang
Christian Jassek
Christine Sturm

Gemeinderäte: Jan Manuel Grillmeier
Günther Schönauer
Daniela Brunner
Florian Hofmann
Michaela Sturm
Stefan Digruber
Norbert Eser
Ewald Just
Franz Just

Entschuldigt abwesend: DI Erich Wittmann
Johann Wanek
Ing. Rene Kasper

Außerdem anwesend: Presse NÖN Romana Schuler
Tamara Amon

Vorsitzender: Bgm. Johann Kettler
Schriftführer: Christine Sturm

Die Sitzung war öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Die Entscheidung über Einwendung gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 1. Oktober 2020.
3. Bericht des Bürgermeisters über die am 26. November 2020 durchgeführte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss.
4. Verordnung und Termin für die nächste Rattenbekämpfung.
5. Voranschlag 2021 mit mittelfristigem Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025.
6. Vergabe von div. Asphaltierungsarbeiten.
7. Vergabe der Umwidmung der Raumordnung in der KG Peigarten von Grünland in Grünland-Photovoltaik.
8. Diverse Spendenansuchen und Weihnachtsgaben.
9. Abänderung der Nebengebührenordnung (Gemeinderatsbeschluss 4/2020 v. 30.6.2020 Pkt. 4).
10. Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft der Kläranlage Retzbach-Retz-Beschluss der Satzungen.
11. Vergabe von Holzarbeiten entlang der Pulkau in Teilabschnitten.
12. Berichte, Anfragen, Allfälliges.

Zu Pkt.1) Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates recht herzlich und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Pkt.2) Die Entscheidung über Einwendung gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 1. Oktober 2020.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 1. Oktober 2020 keine Einwendungen erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt und wird unterfertigt.

Zu Pkt.3) Bericht des Bürgermeisters über die am 26. November 2020 durchgeführte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses über die Gebarungsprüfung vom 26. November 2020 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht und die ordnungsgemäße Durchführung **zustimmend** zur Kenntnis.

Zu Pkt.4) Verordnung und Termin für die nächste Rattenbekämpfung.

Die letzte Rattenvertilgung wurde im Jahr 2013 durch eine beauftragte Firma vom Abfallverband Hollabrunn durchgeführt. Leider kam es Seitens der Bevölkerung vermehrt zu Beschwerden, daher wird die Gemeinde direkt wieder die Firma Singer beauftragen.

Die Firma Singer hat mehrere Varianten für die anfallenden Kosten erstellt. Der Durchführungszeitraum wird voraussichtlich das Frühjahr 2021 sein.

Die Kosten sind incl. 20% MwSt. angeführt und für die Gemeinde entstehen keine Kosten für die Bearbeitung der Kanäle bei Variante 2

	Köderbox	
	Ohne	Mit
Bau- u. Schrebergartenhütten	€ 10,70	€ 17,20
Siedlungs- u. ebenerdige Einfamilienhäuser	€ 16,90	€ 23,40
Mehrgeschossige Wohnhäuser, landwirtschaftlich genutzte Betriebe	€ 19,40	€ 25,90
Wohnhausanlagen pro Wohnpartei	€ 7,00	

Antrag: Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge der Durchführung der Ratenvergiftung im Frühjahr 2021 mit der Variante 2 zustimmen und nachstehende Verordnung beschließen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde:

Pernersdorf vom 09.12.2020

betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Auf Grund des § 33 Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 idF LGBl Nr.96/2015 wird verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betrauten Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.

(2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.

(3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftheit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

(Johann Kettler)

Angeschlagen am: 14. Dezember 2020

Abgenommen am: 29. Dezember 2020

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Pkt.5) Voranschlag 2021 mit mittelfristigem Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025.

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2021 mit dem mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 (sowie das Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer) lag durch 2 Wochen, vom 18. November – 2. Dezember 2020, zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt auf.

Schriftliche Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2021 mit dem mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025, dem Dienstpostenplan lt. Beilage und dem Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Pkt.6) Vergabe von div. Asphaltierungsarbeiten.

Durch Wasserrohrbrüche, Senkungen etc. sind wieder einige Arbeiten angefallen.

Fa. Döller Euro 19.150,20

Fa. Held & Francke

Alle Preise sind incl. MwSt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge diesen Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung zurückstellen, da leider das 2. Anbot der Firma Held & Francke noch nicht vorliegt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt.7) Vergabe der Umwidmung der Raumordnung in der KG Peigarten von Grünland in Grünland-Photovoltaik.

Bei der letzten Gemeinderatssitzung wurde beschlossen diese Umwidmung durchzuführen. Da von Seiten des Landes NÖ Änderungen in diesem Bereich der Raumordnungsumwidmung geplant sind, musste die Gemeinde um noch in die alten Vorgaben zu fallen die Anträge bis spätestens 22. Oktober 2020 einreichen. Der Bürgermeister gab nach Rücksprache der Vorstandsmitglieder den Auftrag für die Erstellung der notwendigen Unterlagen an unseren Raumplaner.

Der Bürgermeister stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge der Auftragsvergabe an den Raumplaner DI Fleischmann zustimmen. Es fallen Kosten in Höhe von Euro 10.320,-- an.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Pkt.8) Diverse Spendenansuchen und Weihnachtsgaben

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge je Euro 100,-- an den KOBV und dem Pensionistenverband Haugsdorf spenden. Die Weihnachtsgaben an die Behinderten in Höhe von Euro 75,-- werden wieder überreicht Hrn. Meikl, Hrn. Lehner, Hrn. Schnepf, Frau Holub und Hrn. Kasper. Die Weihnachtsgaben für die Bediensteten werden dieses Jahr mit Euro 100,-- festgelegt, da es auf Grund der Pandemie kein weihnachtliches Beisammensein geben wird, plus pro minderjährigen Kind Euro 25,-- (Sturm, Lutz, Hermanek, Rössler Christopher, Brunner+ 2 Kinder, Lutzer+2 Kinder, Rössler Hannelore+3 Kinder) und Euro 50,- (Machalek und Fischer).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Pkt.9) Abänderung der Nebengebührenordnung (Gemeinderatsbeschluss 4/2020 v. 30.6.2020 Pkt. 4).

Bei der Verordnungsprüfung durch das Land NÖ gab es einige Punkte, die in eine Verordnung nicht aufgenommen werden sollten, sondern als Beilage zur Verordnung.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pernersdorf vom 9. Dezember 2020 mit der die Nebengebühren für die Bediensteten der Marktgemeinde Pernersdorf erlassen werden.

Gemäß den Bestimmungen der §§41-43, 46-47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO, LGBl. 2400) und §§ 20 und 23 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes (GVBG, LGBl. 2420), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird folgende

Nebengebührenordnung

beschlossen:

§1 Anspruchsberechtigung

Diese Verordnung der Marktgemeinde Pernersdorf findet Anwendung auf die Vertragsbediensteten mit denen ein Dienstvertrag nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 abgeschlossen wurde.

§ 2 Nebengebühren

a.) Reisegebühren

Die Gemeindebediensteten erhalten bei angeordneten Dienstvorrichtungen außerhalb der Dienstgemeinde eine Reisegebühr in Höhe von Euro 2,20/angefangener Stunde max. Euro 26,40 pro Tag für die Bestreitung des Mehraufwandes an Verpflegung. (Ausnahme bei Kursen, bei denen die Verpflegung im Kursbeitrag enthalten ist)

Als Reisekosten werden die Fahrtkosten für Eisenbahnfahrten 2. Klasse oder die Fahrtkosten der sonstigen benützten öffentlichen Verkehrsmittel ersetzt.

Bei Verwendung von eigenen PKWs und Krafträdern erfolgt die Verrechnung des Kilometergeldes nach der Reisegebührenvorschrift des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

b.) Bilanzgeld

Als Anerkennung für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages wird dem dafür verantwortlichen Gemeindevertragsbediensteten jeweils Euro 250,-- zuerkannt.

Die vorstehende Nebengebühr ist im selben Ausmaß zu erhöhen, wie sich die Gehaltssätze bei allgemeinen Bezugserhöhungen ändern (§42 Abs. 4 GBDO).

c.) Sonderzulage

Alle Bediensteten erhalten eine monatliche Sonderzulage in Höhe von 4% gemäß §47 Abs.3 GBDO.

d.) Die Form, Farbe und Ausstattung der zukommenden Dienstbekleidung bestimmt der

Gemeinderat. Die Benutzer sind verpflichtet die ihnen zur Verfügung gestellten

Dienstbekleidung während der Dienstzeit zu tragen und ordnungsgemäß zu behandeln. Für die Instandhaltung und Reinigung der Dienstbekleidung hat der Gemeindebedienstete selbst aufzukommen. Die Ausfolgung der Dienstbekleidung erfolgt nach Bedarf.

§ 3 Streitfälle

Entscheidungen bei Streitfällen im Rahmen privatrechtlicher Dienstverhältnisse ist dem dazu berufene Arbeits- und Sozialgericht vorbehalten.

§4 Schlussbestimmung

Alle ziffernmäßig festgelegten Beträge können nach jeder Gemeinderatswahl evaluiert werden.

§5 Inkrafttreten

Die neu erlassene Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Marktgemeinde Pernersdorf tritt mit 1. Juli 2020 rückwirkend in Kraft.

Der Bürgermeister:



Johann Kettler

Angeschlagen am: 14. Dezember 2020

Abgenommen am: 29. Dezember 2020

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge der abgeänderten Form der Verordnung zustimmen und die restlichen Punkte in einem Anhang zur Nebengebührenordnung aufnehmen.

Anhang zur Nebengebührenordnung

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pernersdorf am 9. Dezember 2020

- Inhalt
- a.) Personalzulage
 - b.) Dienstfreistellungen
 - c.) Außerordentliche Vorrückungen
 - d.) Zuwendungen

Dieser Anhang zur Nebengebührenordnung stellt keine Verordnung dar.

- a.) Personalzulage
Dem Amtsleiter/in steht zusätzlich zum Funktionsdienstposten eine Personalzulage in Höhe von 17% seiner/ihrer jeweiligen Einstufung zu.
- b.) Dienstfreistellungen unter Fortzahlung der Bezüge

bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage (2 Tage bei standesamtlicher Trauung+ 1 Tag kirchliche Trauung)
bei Eheschließung von Kindern	1 Arbeitstag
bei Geburt eigener Kinder	3 Arbeitstage
bei Todesfall von Verwandten in gerader Linie	2 Arbeitstage
bei Todesfall von Verwandten in Seitenlinie	1 Arbeitstag
bei Übersiedlung	1 Arbeitstag
bei Aus- bzw. Weiterbildung für Rettung und Feuerwehr	höchstens 1 Woche im Jahr (mit Nachweis des/r Kursbesuche/s)
- c.) Außerordentliche Vorrückungen bei effektiv erbrachten Dienstjahren in der Mg. Pernersdorf (Eintrittsdatum). Unterbrechungen des Gemeindedienstes durch Präsenzdienst, Karenzurlaub oder Sonderurlaub ohne Bezüge bleiben unberücksichtigt.
Je 1 Vorrückung in der Entlohnungsstufe:
nach 10 Dienstjahren

20 Dienstjahren

30 Dienstjahren

(25 und 40-jähriges Dienstjubiläum sind gesondert im NÖ Vertragsbedienstetengesetz 2420 §24 Abs. 3 und in der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 2400 §53 Abs. 3 geregelt).

d.) Zuwendungen

zum 50. und 60. Geburtstag: Euro 50,-- + Billet

zur Hochzeit: Blumen+ Euro 200,--

zum Pensionsantritt: Euro 200,-- + Urkunde

Der Bürgermeister:



Johann Kettler

Angeschlagen am: 14. Dezember 2020

Abgenommen am: 29. Dezember 2020

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Zu Pkt.10) Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft der Kläranlage Retzbach-Retz-
Beschluss der Satzungen.**

Nach Auflösung des Verbandes der Kläranlage Retzbach-Retz ist es notwendig solange der neue Gemeindeabwasserverband Mittleres Pulkatal seine Aufgaben noch nicht wahrnehmen kann, dass der alte Verband in einer Verwaltungsgemeinschaft weitergeführt wird. Daher ist es notwendig neue Satzungen für die Verwaltungsgemeinschaft zu beschließen (Beilage A).

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den neuen Satzungen laut Beilage A für die Verwaltungsgemeinschaft der Kläranlage Retzbach-Retz zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt.11) Vergabe von Holzarbeiten entlang der Pulkau in Teilabschnitten.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge der Ausschreibung der Holzarbeiten entlang der Pulkau zustimmen. Wer Interesse an einem Teilabschnitt hat soll sich bis Ende des Jahres bei der Gemeinde melden (Länge der Teilabschnitte wird erst bei Vorlage der Höhe der Interessenten festgelegt). Die Arbeiten sollten dann im Zeitraum von Jänner bis Ende März 2021 erledigt werden und betreffen das untere Drittel der Pulkaubachböschung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Pkt.12) Berichte, Anfragen, Allfälliges.

Von den beiden Raumplanern der Gemeinden Haugsdorf und Pernersdorf liegt jetzt ein Entwurf des angedachten Betriebsgebietes vor. In unserer Gemeinde gibt es bereits einen Grundsatzbeschluss. Die Gemeinde Haugsdorf wird bei der nächsten Gemeinderatssitzung eine Entscheidung treffen. Laut Anruf von Bürgermeister Sedelmeyer gab es bereits bei der Vorstandssitzung Probleme, vor allem mit den Grundstückseigentümern.

Die Kostenvoranschläge für die Sanierung der Prioritäten vom Baumkataster sind noch nicht komplett. Der Maschinenring und die Fa. Kappe werden kein Anbot legen.

Da dies die letzte Sitzung für das Jahr 2020 ist, wünscht Bürgermeister Johann Kettler allen Gemeinderatsmitgliedern und den Familien ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2021, trotz der ganzen widrigen Umstände der Pandemie, die uns leider bereits das ganze Jahr über begleiten. Dem Gemeinderat dankt er für die gute Zusammenarbeit, wenn auch manch hitzige Debatte geführt wurde, aber alles in allem ist es wichtig für die Gemeinde und die Bewohner, dass bestmögliche umzusetzen.

Fraktionsführer der SPÖ Gf GR Joachim Amon bedankt sich ebenfalls beim Gemeinderat für die gemeinsam geleistete Arbeit das ganze Jahr über und dass trotz teilweiser hitziger Debatten immer konstruktiv gearbeitet wird. Er bedankt sich auch bei den Gemeindemitarbeitern für die gute Zusammenarbeit. Allen Mitgliedern wünscht er ein schönes Fest im Kreise der Familie und alles Gute für das kommende Jahr.

Bürgermeister Kettler und Vizebürgermeister Bauer überreichen Gf GR Joachim Amon den Wappenring der Gemeinde Pernersdorf. Der Beschluss dafür wurde bereits bei der letzten Sitzung des alten Gemeinderates im Jahr 2019 gefasst. Leider gab es das ganze Jahr auf Grund von Covid 19 keine Möglichkeit eine Festsitzung für die Überreichung abzuhalten. Gf GR Joachim Amon bedankt sich für die große Auszeichnung, die er auch zu schätzen weiß, denn die Verleihung dieser Auszeichnung ist nicht etwas selbstverständliches, sondern wird nur in besonderen Fällen verliehen.

Keine weiteren Anträge und Anfragen.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung vom genehmigt.

.....
Schriftführer

.....
Bürgermeister



.....
Protokollmitfertiger

.....
Protokollmitfertiger

Entwurf Satzungen Verwaltungsgemeinschaft (11.11.2020)

SATZUNG

§1

Name, Sitz und Zweck der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Verwaltungsgemeinschaft der Kläranlage Retzbach-Retz“, sie hat ihren Sitz in Retzbach.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft verfolgt den Zweck die vom aufgelösten Gemeindeverband „Abwasserbeseitigung Retzbach-Retz“ betriebene Kläranlage bis zu dem Zeitpunkt weiter zu betreiben, als diese Aufgabe durch eine neue Verbandskläranlage erfüllt werden kann.

§2

Beteiligte Gemeinden

Der Verwaltungsgemeinschaft gehören folgende Gemeinden an:

1. Retzbach,
2. Retz u.
3. Pernersdorf.

§ 3

Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft (gemeinsam zu führende Geschäfte)

- (1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der angehörnden Gemeinden obliegt der Verwaltungsgemeinschaft die Besorgung folgender Aufgaben: Erhaltung und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage samt Ableitung von der Kläranlage zum Vorfluter.
- (2) Der örtliche Einzugsbereich umfasst die gesamte Gemeinde Retzbach sowie die Katastralgemeinden Kleinhöflein und Kleinriedenthal der Stadtgemeinde Retz und die Katastralgemeinde Ragelsdorf der Gemeinde Pernersdorf

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Führung der Geschäfte, die rechtliche und technische Leitung sowie die Vertretung erfolgt mit dem Personal und den Sachmitteln, die von den Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die dabei entfaltete operative Tätigkeit ist im Namen der jeweils zuständigen Gemeinde unter der Leitung und Aufsicht des Bürgermeisters dieser Gemeinde zu führen.
- (3) Die Sitzgemeinde stellt die für die Erledigung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten auf deren Gemeindeamt zur Verfügung.

§ 5 Verwaltungsausschuss

- (1) Zur Koordination der Gemeinden untereinander und zur nachhaltigen Umsetzung des verfolgten Gemeinschaftszweckes im Sinne von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bilden die Mitgliedsgemeinden einen Verwaltungsausschuss. Zu seinen Aufgaben zählen unter anderem die Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und Jahresprognose (§§ 7 ff.).
- (2) Der Verwaltungsausschuss setzt sich zusammen aus den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden sowie je zwei weiteren Gemeindefachleitenden aus Retzbach und Retz, und schließlich einem weiteren Gemeindefachleiter aus Pernersdorf.
- (3) Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt der Bürgermeister der Sitzgemeinde. Für die Einberufung des Gremiums sind die entsprechenden Bestimmungen für den Gemeinderat nach der NÖ Gemeindeordnung maßgeblich.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu einem gültigen Beschluss über die Aufnahme einer Gemeinde ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 6 Gemeinsames Personal

- (1) Der Verwaltungsgemeinschaft werden zur Führung der Geschäfte folgende Gemeindebedienstete von den nachstehend angeführten Gemeinden zur Verfügung gestellt:
 - a) von der Stadtgemeinde Retz ein Gemeindebediensteter
 - b) von der Gemeinde Retzbach ein Gemeindebediensteter.
- (2) Die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft stehen unter der Dienstherrschaft des jeweiligen Anstellungsträgers. Vor Personalmaßnahmen durch die Gemeinden als Dienstgeber ist das Einverständnis mit der Verwaltungsgemeinschaft herzustellen.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 unterliegen die Bediensteten für die Dauer der Zurverfügungstellung den Weisungen der Organe jener Gemeinde, deren Aufgaben besorgt werden.
- (4) Die Zurverfügungstellung erfolgt auf Dauer des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft.
- (5) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- u. Versorgungsgenüsse und sonstige Zuwendungen) sind vierteljährlich der zur Verfügung stehenden Gemeinde zu refundieren.

§7
Finanzgebarung

Zur Festlegung der laufenden Vorauszahlungen (§ 9) bzw. der Kostenersätze (§ 8) hat die Sitzgemeinde dem Verwaltungsausschuss eine Prognose der Einzahlungs- Auszahlungsrechnung sowie eine entsprechende Jahresabrechnung für das vergangene Haushaltsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8
Kostenersätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes der Verwaltungsgemeinschaft sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihr aus der Besorgung ihrer Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den beteiligten Gemeinden zu ersetzen.
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die beteiligten Gemeinden hat wie nachstehend zu erfolgen:

Gemeinde Retzbach	68%
Stadtgemeinde Retz	29%
Gemeinde Pernersdorf	3%
- (3) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund der Jahresabrechnung (§ 7) zu ermitteln.
- (4) Die Jahresabrechnung ist bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zu erstellen und zu beschließen.
- (5) Die beteiligten Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen der Verwaltungsgemeinschaft und durch die geleisteten Vorauszahlungen nicht gedeckten Aufwand binnen 8 Wochen nach Beschlussfassung über die Jahresabrechnung zu ersetzen.
- (6) Kommt eine beteiligte Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie von der Geschäftsführung unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Verwaltungsgemeinschaft bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung zu erbringen.

§ 9
Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die beteiligten Gemeinden haben alljährlich für das nächstfolgende Rechnungsjahr Vorauszahlungen zu leisten.
Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils am 1. Feber, 1. Mai, 1. August und 1 November zur Zahlung fällig.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlungen ist die Prognose der voraussichtlichen Ein- und Auszahlungen (§ 7) der Verwaltungsgemeinschaft, die bis längstens 15. November des

seiner Geltung vorausgehenden Jahres vom Verwaltungsausschuss zu beschließen ist, zugrunde zu legen.

- (3) Kommt eine beteiligte Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 6 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

§10 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung der Verwaltungsgemeinschaft, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die von den beteiligten Gemeinden aus dem Kreis der Gemeinderäte zu entsenden sind. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat der Vertreter jener Gemeinde, die nach der Sitzgemeinde den höchsten Kostenanteil aufweist.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht dem Verwaltungsausschuss vorzulegen, jedenfalls anlässlich der Beschlussfassung über den Jahresabschluss.

§ 11 Haftung

Die beteiligten Gemeinden haften dritten Personen gegenüber für die von der Verwaltungsgemeinschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nach Maßgabe ihrer Beitragsleistungen.

§ 12 Ausscheiden von Gemeinden

- (1) Eine angehörige Gemeinde kann der Verwaltungsgemeinschaft ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verwaltungsgemeinschaft mit Ablauf des Jahres wirksam, in dem diese erfolgt.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Zweck der Verwaltungsgemeinschaft weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Vermögen an jene Gemeinde, die die Anlagen übernimmt, abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
- (3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten der Verwaltungsgemeinschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 13 Vermögensrechtliche Ansprüche und Nutzungsrechte

- (1) Wurde auf Grund dieser Vereinbarung die Bildung von Vermögen in Form von Sach- und Geldmitteln erzielt, sind sie einer aus der Verwaltungsgemeinschaft ausscheidenden Gemeinde nach Maßgabe des in der Vereinbarung festgesetzten Bewertungsprozentsatzes, unter Berücksichtigung des Wertes im Zeitpunkt des Ausscheidens, ausschließlich in Geld rückzuerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.
- (2) Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des aufgelösten Gemeindeabwasserverbandes „Retzbach-Retz“ vom 23.03.2017 ist das Eigentum des Grundstückes Nr. 870 KG Kleinriedenthal (EZ 382), auf dem sich die Kläranlage befindet, an den neu gegründeten „Gemeindeabwasserverband Mittleres Pulkautal“ zu übertragen und zu verbüchern. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass der Verwaltungsgemeinschaft der laufende Betrieb der Kläranlage bis zur Einsatzfähigkeit des dort vom neuen Abwasserverband umzusetzenden Projektes und der dafür erforderlichen Infrastruktur (Pumpwerk) unentgeltlich zu ermöglichen ist.

§ 14

Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist mit einstimmigem Beschluss des Verwaltungsausschusses zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft endet jedenfalls mit dem Ende des auf den Wegfall des Verbandszweckes bzw. die Erforderlichkeit der im § 3 bezeichneten Aufgaben folgenden Kalenderjahres.
- (3) Da das Personal (§ 6) der Verwaltungsgemeinschaft durch Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellt werden, haben die jeweils entsendenden Gemeinden bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft die Arbeitskräfte wieder in vollem Ausmaß zu übernehmen.
- (4) Bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist das vorhandene Vermögen auf die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses aufzuteilen, das für die Erbringung von Geld- oder Sachleistungen aus Anlass der seinerzeitigen Bildung der Gemeindekooperation und des laufenden Betriebes der Verwaltungsgemeinschaft bestimmt wurde. Eine davon abweichende Verteilung ist vom Verbandsausschuss mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen.
- (5) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen. Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

Christine Sturm

Von:

Gesendet: **Eingelangt**

An:

Betreff: **um 24. Nov. 2020**

Anlagen:

Marktgemeinde Pernersdorf

Gemeinde Retzbach <gemeinde@retzbach.gv.at>

Dienstag, 24. November 2020 09:33

Gemeinde Pernersdorf; a.sedlmayer@stadtgemeinde-retz.at

Verwaltungsgemeinschaft

Entwurf_Satzung_VWG RBR erg 111120 ko.doc

Guten Morgen Christine,Andreas !

Ich übermittle euch meine Formulierung für den Beschluss, irgendwie sollen sie übereinstimmend sein. Außerdem hat mir Mag. Drimmel noch eine Word-Fassung übermittelt, wo noch im § 9 eine Korrektur erfolgte.

Soweit müsste alles passen.

LG Manfred

16.) *Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft – Beschluss der Satzungen*

Durch die Gründung des neuen Gemeindeverbandes „Abwasserbeseitigung Mittleres Pulkautal“ musste nach Aufforderung der Gemeindeabteilung des Landes NÖ der bestehende „Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Retzbach-Retz“ mit 31.12.2017 aufgelöst werden. Seit dieser Zeit wird nach den alten Satzungen, in der die Anteile geregelt sind, weiter gearbeitet.

Nun hat die Abt. IVW3 mit Schreiben vom 07.10.2020 mitgeteilt, dass für die derzeitige Zusammenarbeit auch eine juristische Form erforderlich ist und dies im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 14 NÖ Gemeindeordnung erfolgen kann. Eine entsprechende Satzung ist durch den jeweiligen Gemeinderat zu beschließen und der Aufsichtsbehörde im Sinne des § 15a Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung anzuzeigen.

Ein Entwurf der neuen Satzung der „Verwaltungsgemeinschaft der Kläranlage Retzbach-Retz“ mit den beteiligten Gemeinden Pernersdorf, Retz und Retzbach wurden analog die alte Verbandssatzung adaptiert und liegt nach rechtlicher Prüfung der Abteilung IVW3 zur Beschlussfassung vor.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Entwurf der Satzung der Verwaltungsgemeinschaft der Kläranlage Retzbach-Retz vom 11.11.2020 in der vorliegenden Fassung beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: